

Sozialpolitisches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

branche werden. Der Ausschuß besteht aus den Herren Emil Schaefer, von und in Aarau; Adolf Nägeli, von und in Berlingen; Josef Sallmann, von und in Amriswil; Jakob Laib, von Mühlebach in Amriswil und Carl Bürgi-Gaßmann, von Olten in Kreuzlingen.

Verschiebung der internationalen Baumwoll-Konferenz. Die internationale Baumwollkonferenz, deren Einberufung auf der bereits früher gemeldeten Versammlung des Board of Government of the National Association of Cotton Manufacturers vorgeschlagen wurde, sollte vom 13. bis 16. Oktober d. J. in New Orleans abgehalten werden. Die im Januar in Washington versammelten Vertreter der Baumwollindustrie legten bereits Arbeitspläne für die vorgeschlagene Konferenz fest. Zu den Fragen, die auf der Konferenz zur Besprechung gelangen sollten, gehören u. a. Besprechung des Weltbedarfs an Baumwolle unter sorgfältiger Erwägung eines möglicherweise notwendigen Systems der Verteilung an die Nationen, mit denen die Vereinigten Staaten Handelsbeziehungen unterhalten; ferner Prüfung des Anteils, den die Vereinigten Staaten in ihrer Rolle als Gläubiger an der Wiederaufrichtung der Welt nehmen werden, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Zukunft der Textilindustrie, und die Besprechung der Festsetzung einer internationalen Normalarbeitszeit in der Textilindustrie wie auch in anderen Industrien als möglicherweise einzig praktische Lösung des Arbeitsproblems. Die Konferenz ist nun um ein Jahr, auf den Oktober 1920, verschoben worden.

Von der internationalen Baumwollindustrie. Aus New-York wird gemeldet: Die *Kommission* für die Baumwollindustrie als Vertreterin der Weltkonferenz der Baumwollindustrie, die im Herbst in New Orleans zusammentreten wird, hat sich nach *Europa* eingeschifft, um die *Lage in der Textilindustrie* zu prüfen. Die Reise wird voraussichtlich zwei Monate dauern und wird die Kommission nach Liverpool, Manchester, London, Rotterdam, Brüssel, Gent, Lilles, Le Havre und Paris führen. Darauf wird sich die Kommission in kleinere Gruppen teilen, welche sich nach Italien, der Schweiz, Portugal, Spanien, Norwegen und Schweden begeben werden. Die Einsetzung dieser Kommission wurde veranlaßt durch die schwierige Lage der Textilindustrie in Frankreich, Belgien und Rußland und durch die raschen Fortschritte der japanischen Textilindustrie.

Sozialpolitisches

Die 48-Stunden-Woche. Im eidgen. Fabrikgesetz, das im Jahre 1914 zur Annahme gelangte, wurde die Arbeitszeit in den Fabriken auf 10 Stunden im Tag, und an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen auf 9 Stunden festgesetzt. Die 59-stündige Arbeitswoche bedeutete einen erheblichen Fortschritt, wenn auch damals eine große Anzahl Industrien auf freiwilligem Wege diese verkürzte Arbeitszeit schon erreicht hatten. Inzwischen hat die Bewegung zur Einschränkung der Arbeitszeit nicht ausgesetzt und sie ist, wie an dieser Stelle schon mehrfach ausgeführt worden ist, im letzten Jahr besonders scharf geworden. Die Verhältnisse liegen heute so, daß in der schweizerischen Groß-Industrie fast überall die 48-stündige Arbeits-Woche zum Durchbruch gelangt ist, oder die Einführung dieser Arbeitszeit unmittelbar bevorsteht. Der Umstand, daß in Deutschland und in Deutsch-Oesterreich und — was heute wichtiger ist — auch in England, Frankreich und Italien die 48-Stunden-Woche schon zur Durchführung gelangt ist oder in Vorbereitung steht, hat zu einer raschen Lösung der Frage auch in der Schweiz geführt.

Infolgedessen ist der Bundesrat, der anfänglich von einem gesetzgeberischen Eingreifen nichts wissen wollte und die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Weg der Verständigung verwies schließlich zu einer anderen Auffassung gelangt: er ist der Meinung, daß die erzielten Abmachungen nunmehr der gesetzgeberischen Sanktion bedürfen und daß auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, die sich noch nicht zur Einführung der 48-Stunden-Woche verstehen konnten, ein Zwang ausgeübt werden soll. Er beantragt daher den Eidgenössischen Räten, trotzdem das neue Fabrikgesetz des Jahres 1914 noch nicht in vollem Umfange in Kraft gesetzt worden ist, auf dem Wege einer Gesetzes-Novelle, die Bestimmungen unter Titel II „Arbeitszeit“ neu zu fassen.

Als wichtigste Vorschrift ist aus dem Entwurf des Bundesrates der Artikel 40 anzuführen, mit folgendem Wortlaut: Die Arbeit im einschichtigen Betriebe darf wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden dauern (normale Arbeitswoche). Wurde am Samstag bisher 8 Stunden gearbeitet und ergab sich hieraus eine kürzere, als die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Arbeitsdauer, so darf der Rest der 48 Stunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden. Um den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird im folgenden Artikel eine „abgeänderte Normal-Arbeitswoche“ vorgesehen, indem der Bundesrat ermächtigt wird, für einzelne Industrien, wenn zwingende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn durch die Anwendung der Normal-Arbeitswoche die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in anderen Ländern bestehende Arbeitsdauer in Frage gestellt wäre, eine wöchentliche Arbeitsdauer von höchstens 52 Stunden zuzulassen und ferner für die Anwendung der Normal-Arbeitswoche für einzelne Industrien, insbesondere für solche, die zurzeit eine wesentlich längere Arbeitsdauer haben, eine Uebergangszeit von längstens einem halben Jahr mit höchstens 50 Stunden einzuräumen. Sind zwischen Berufsverbänden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Vereinbarungen abgeschlossen, die eine längere Arbeitszeit als die Normal-Arbeitswoche vorsehen, so tritt am 1. Januar 1921 an Stelle der vertraglichen Arbeitsdauer die 48-Stunden-Woche.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes halten sich im wesentlichen an die schon bestehenden Vorschriften des neuen Fabrikgesetzes. Es gilt dies insbesondere auch für Bestimmungen über die Bewilligung und Bemessung der Ueberzeit-Arbeit. Gerade in dieser Beziehung wäre ein gewisses Entgegenkommen notwendig gewesen, da in anderen Ländern, so insbesondere in Frankreich, die Gesetzgebung über die Einführung der 48-Stunden-Woche in Bezug auf Ueberzeit-Arbeit und Einteilung der Arbeit überhaupt einen viel freieren Spielraum läßt, als der Entwurf des Bundesrates. Den vielen schweizerischen Export-Industrien, die gleichzeitig Saison-Industrien sind, muß die Möglichkeit gegeben werden, während des Andranges der Bestellungen die Arbeitszeit möglichst ausnützen zu können; je kürzer die Normal-Arbeitszeit ist, umso mehr bedarf es weitherziger Auslegung in Bezug auf die Ueberzeit-Arbeit.

Die Kommission des Nationalrates hat den Entwurf des Bundesrates schon beraten und in der Hauptsache gutgeheißen; ein Gleiches hat auch die Delegiertenversammlung der schweizerischen Freisinnigen Partei getan, sodaß der Wunsch des Bundesrates, es möchten womöglich schon auf den 1. Januar 1920 die neuen Bestimmungen über die Arbeitszeit Gesetzeskraft erlangen, voraussichtlich in Erfüllung gehen wird, wobei gleichzeitig das Fabrikgesetz des Jahres 1914 in seiner Gesamtheit in Kraft gesetzt werden soll.

Ordnung des Arbeitsverhältnisses. In einer sämtlichen eidgenössischen Parlamentariern zugestellten, an die national- und ständerrätlichen Kommissionen gerichteten *Eingabe* für die Vorlage des Bundesrates betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses stellt die Vereinigung schweizerischer *Angestelltenverbände* (V. S. A.) folgende Begehren: Ausdehnung der Kompetenz der Lohnstellen auf alle Lohnerwerbenden; Recht der Antragstellung der Lohnstellen an den Bundesrat auf allgemeine Verbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen; Vertretung der Angestellten in den Lohnstellen und in der eidgenössischen Lohnkommission. Auch die Verbesserung und Erforschung der Arbeitsvermittlung soll als Obliegenheit dem Eidgenössischen Arbeitsamt zugeteilt werden. Verbot der gewerbsmäßigen privaten Stellenvermittlung. Die V. S. A. würde es begrüßen, wenn der Sitz dieses Amtes nicht in Bern wäre, schon der dort herrschenden Wohnungsnot wegen.

Aus der St. Galler Stickereiindustrie. Der Zentralverband der *Handmaschinenstickereien* postuliert zuhanden einer eidgenössischen Regelung der *Arbeitszeit* in der *Heimindustrie* die Schaffung einer 66-Stundenwoche oder der elfstündigen Arbeitszeit.

Zürich. Eine 400 Mann starke Versammlung der *kantonalen freisinnigen Partei* in *Erlenbach* begrüßte in einer *Resolution* die Initiative der Bundesbehörden und des zürcherischen Regierungsrates zur Neuordnung der *rechtlichen Grundlagen der gewerblichen Arbeit*, und erklärte, daß der Arbeit eine sittliche Kraft innewohnt;

die ihr den Anspruch verleiht, als ein grundlegendes Element unserer Gesellschaftsordnung und unseres Wirtschaftslebens anerkannt zu werden. Dieser besonderen Eigenschaft der Arbeit vermöge der bloße Geldlohn nicht gerecht zu werden; vielmehr müsse auch auf den Ersatz schwindender Arbeitskraft Bedacht genommen werden, und es sei die *Weckung und Erhaltung des Interesses an der Arbeit* durch eine den *Verhältnissen angepaßte Organisation der Betriebe* anzustreben. Die Partei anerkennt in der Botschaft des Bundesrates betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses einen entscheidenden ersten Schritt in dieser Richtung. Sie spricht gegenüber den eidgenössischen Räten die Erwartung aus, daß sie sich mit dieser Vorlage ohne Verzug beschäftigen und sie so ausgestalten mögen, daß überall, wo ein allgemeines und dringendes Bedürfnis vorhanden ist, *mit Hilfe verbindlicher Gesamt- und Normalarbeitsverträge*, sowie von *paritätischen Lohnkommissionen* zur Verwirklichung der Postulate geschritten werden kann. Sie hat mit Genugtuung von der weiteren Botschaft des Bundesrates über die Revision des Fabrikgesetzes (*Achtundvierzigstunden-Woche*) Kenntnis genommen und sieht der baldigen Einbringung der *Verfassungsvorschrift betr. die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung* entgegen. Sie ruft heute schon Bund, Kantone, Gemeinden, Arbeitgeber und Versicherte zu gemeinsamer, auch opferbereiter Arbeit für das große Versicherungswerk auf.

Ein internationaler Kongreß der Textilarbeiter. Von allen Arbeiterkategorien dürften die Textilarbeiter die einzigen sein, welche selbst während des Krieges die internationalen Verbindungen mit ihren Kollegen nicht nur in den neutralen Staaten, sondern auch in den Ententeländern, soweit dies irgend möglich war, aufrecht erhalten haben. Um die alten Beziehungen wieder aufzunehmen und in bezug auf Arbeiterfragen ein einheitliches Vorgehen zu erzielen, ist beabsichtigt, sofort nach Friedensschluß einen internationalen Textilarbeiterkongreß zusammenzuberufen. Besonders die englischen Textilarbeiter sollen diesem Plane sehr geneigt sein. Diese internationale Textilarbeiterkonferenz soll am 6. Juni in Bern stattfinden.

Tarifvertrag der sächsisch-thüringischen Weberei- und Färberei-Industrie. Nach längeren Verhandlungen ist zwischen dem Verbands der *Sächsisch-Thüringischen Webereien*, der Konvention Sächsisch-Thüringischer Färbereien einerseits und den *kaufmännischen Angestelltenverbänden* andererseits ein Tarifvertrag zum Abschluß gekommen.

Verkürzung und Vereinheitlichung der Arbeitszeit in Rußland. Durch ein Dekret wird in allen Handels- und Industrieunternehmungen, sowie in allen Zweigen des Privatdienstes ausnahmslos die achtstündige, für das Kontorpersonal die sechsstündige Arbeitszeit eingeführt. Sämtliche Unternehmungen werden in drei Gruppen geteilt: 1. Unternehmungen mit achtstündiger Arbeitszeit; 2. Unternehmungen mit fünfzehnstündiger Arbeitszeit mit zweimaligem Personalwechsel und 3. Unternehmungen mit vierundzwanzigstündiger Arbeitszeit mit dreimaligem Personalwechsel. An Samstagen werden die Arbeiter bis 2 Uhr nachmittags, das Kontorpersonal bis 4 Uhr nachmittags beschäftigt.

Aus der Stickerei-Industrie.

(W.-Korr. aus St. Gallen.)

Noch immer läßt sich in unserer Branche keine erhebliche Besserung der allgemeinen Lage feststellen. Der Abtransport der großen Lager nach den Zentralmächten bleibt weiter verboten; dagegen vernimmt man täglich, daß aus verschiedenen Ententestaaten Ware in Menge nach den besetzten Rheingebieten abgeht und mit Bewilligung oder stillschweigender Duldung der Behörden den Weg nach den deutschen Städten und in den Konsum findet. Diese Konkurrenz, von der eine teilweise Entwertung der hiesigen Lager befürchtet wird, mit ihrer Anwendung stärkster Macht- und Druckmittel, wird hier als äußerst illoyal empfunden und löst eine tiefgehende Erregung aus, die sich in mancherlei Arten äußert. Eine wichtige Frage bildet auch die Dauer der ferneren Kontingentierungsvorschriften seitens der verbündeten Mächte, wann einmal der Friede unterzeichnet sein wird. Daß auch die Geschäftswelt im großen und ganzen in den kriegführenden Staaten die

Beseitigung der lästigen und hemmenden Vorschriften mit Ungeduld verlangen, ist seit langem bekannt. Namentlich in England herrscht in vielen Kreisen eine optimistische Stimmung. An der Nachfrage nach bestickten Artikeln dürfte es, namentlich wenn die hohen Preise noch etwelche Korrektur erfahren haben, kaum fehlen. England will wieder weiß tragen; das dürfte heißen, bestickte weiße Roben, Blousen und Unterkleider. An einen raschen Preisabbau ist freilich zur Zeit nicht zu denken. Daß er nicht zu rasch eintritt, dafür sorgen schon die zahlreichen Postulate der Arbeiter- und Angestelltenverbände. Abnahme der Produktion infolge Einführung der kürzeren Arbeitszeit, Beibehaltung der wegen der Kriegsfolgen eingeführten Minimallöhne und -stichpreise und aller Voraussicht nach noch weiter steigende Ansprüche von Seiten der Arbeitnehmer werden wohl noch für Jahre den Stickereipreis beeinflussen. Daß man in amerikanischen Fachkreisen diese Verhältnisse mit aufmerksamen Augen verfolgt, beweisen u. a. die letzten Nummern der von dort eintreffenden Fachpresse, insbesondere der „Lace and Embroidery Review“, die neben Auszügen aus ostschweizerischen Tagesblättern Originalartikel über die erwähnten Probleme veröffentlicht. Nach dem langen Stillstand, den die Stickerei auch in Amerika durchmachen mußte, haben die dortigen Geschäftsleute durch Veranstaltung einer „Spitzen- und Stickereiwoche“ ihre Artikel wieder ins Vordertreffen zu bringen gesucht. Vom 26. April bis 3. Mai dieses Jahres sollten in den großen Warenhäusern und allen Detailgeschäften, welche unsere Artikel führen, Spitzen und Stickereien aller Art und in mancherlei Aufmachung den Hauptteil der Schaufensterauslagen bestreiten, Hand in Hand damit eine möglichst wirkungsvolle Reklame in der Presse gehen. Ueber Verlauf und Erfolg der Veranstaltung sind uns bis zur Stunde noch keine Berichte zugekommen.

Nach der Fabrikation von Stickereien und Spitzen wendet sich drüben, wohl durch den Krieg veranlaßt, das Interesse nun auch der Herstellung von Automaten, wohl bald auch von Schiffmaschinen, zu. Schon bringt die Robert Reiner Co. einen Automaten eigener Konstruktion auf den Markt. Wer diesen Mann, den energischen und erfolgreichen Vertreter der Vogtländischen Maschinenfabrik kennt, wird kaum zweifeln können, daß dies nur einen Anfang bedeutet, der mit derselben Beharrlichkeit fortgesetzt werden wird, wie die bisherigen Unternehmungen, die sich aus kleinen und bescheidenen Anfängen heraus entwickelten.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat April. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind im Monat April 1919 umgesetzt worden:

	April		Januar-April
	1919	1918	1919
Mailand kg	538,425	370,818	2,015,237
Lyon „	542,104	407,175	1,677,182
St. Etienne „	86,220	46,398	301,529
Turin „	49,609	29,893	205,153
Como „	23,869	22,352	77,196

Ermäßigung der Farbpreise. Die Verbände der Zürcher- und Basler Seidenfärbereien teilen mit, daß sie für alle Wareneingänge rückwirkend ab 1. März die Teuerungszuschläge auf den Tarif des internationalen Verbandes der Seidenfärberei vom 1. April 1918 wie folgt ermäßigen:

Seide, schwarz, unter 100% Erschwerung bisher	260%	neu	200%
Seide, „ über 100 „	280	„	220
Seide, „ Cru- und Souplefärbungen	280	„	220
Seide, farbig	190	„	160
Schappe, schwarz und farbig	190	„	160
Kunstseide, schwarz und farbig	230	„	210

Die Verbände machen darauf aufmerksam, daß die Ermäßigung der Teuerungszulage in der gegenwärtigen Zeit für sie ein Opfer bedeute und daß weitere Herabsetzungen in nächster Zeit gänzlich ausgeschlossen erscheinen.

Zur Lage der schweizerischen Baumwollindustrie. Die schweizerischen Baumwollspinnereien und -Webereien haben, gestützt auf